

**Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66-6007

E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

mdfe.brandenburg.de



facebook.com/FinanzministeriumBrandenburg/

Familien und Steuern



STEUERTIPPS ZUR EINKOMMENSTEUER

Familien und Steuern

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 8 66-6007
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

Text: Referat 36
Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Potsdam

Rechtsstand: Juni 2020
4. Auflage, Juli 2020

Bildnachweis: Monkey Business/fotolia.com (Titel); Karoline Wolf/Bildhaus (Seite 2); detailblick/fotolia.com (Seite 7), Deklofenak/fotolia.com (Seite 27), pressmaster/fotolia.com (Seite 71), Fotowerk/fotolia.com (Seite 79)

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Familien und Steuern

Steuertipps zur Einkommensteuer

Vorwort



Liebe Leserin,
lieber Leser,

eine Fernsehsendung des ZDF mit dem Titel „Was kostet ein Kind?“ sorgte für Aufsehen bei Eltern in Deutschland. Darin stellten Journalisten eine Statistik des Statistischen Bundesamtes anschaulich vor, die errechnete, wie viel Geld Eltern für ihre Kinder im Schnitt ausgeben: Von der Babyflasche über das Spielzeug bis hin zu Schreibmaterialien für den Schulbesuch. Das für viele überraschende Ergebnis: Im Durchschnitt zahlen Eltern in Deutschland monatlich knapp 600 Euro für die Aufwendungen für ein Kind. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ergibt

sich so ein stolzer Gesamtbetrag von im Schnitt fast 130 000 Euro.

Natürlich verblüfft dieser Wert auf den ersten Blick. Auf den zweiten Blick wird aber deutlich, dass in diesem Wert auch die anteiligen Kosten beispielsweise für Miete, Strom oder Energie einbezogen wurden. Und wie immer bei statistischen Durchschnittswerten ist zu beachten, dass in dem konkreten Fall die Ausgaben niedriger oder höher liegen können.

Unabhängig von der Frage, was Kinder ihre Eltern kosten, ist klar: Das

Glück und die Freude, die Kinder ihren Eltern bereiten, ist nicht in Cent und Euro messbar. Gleichwohl zeigt die Statistik aber auch deutlich, dass Mütter und Väter finanziell stärker gefordert sind als kinderlose Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Insofern ist es richtig, dass bei der Einkommensteuer Eltern bessergestellt werden. Schließlich sichern Kinder die Zukunft unseres Gemeinwesens. Mütter und Väter, die Kinder großziehen, leisten auch einen unverzichtbaren Beitrag für die gesamte Gesellschaft.

Wir haben die bewährte Broschüre „Familien und Steuern“ erneut aktualisiert, um Ihnen einen möglichst umfassenden Gesamtüberblick zum Lohn- und Einkommensteuerrecht zu geben, weil wir feststellen, dass viele Eltern oftmals nicht alle ihnen zustehenden Steuervorteile kennen.

Daher erläutert die Publikation ganz praktisch und übersichtlich, welche steuerlichen Freibeträge Müttern und

Vätern zustehen und was sie zum Steuerrecht wissen sollten. Die Broschüre „Familien und Steuern“ ist damit die passende Ergänzung zum „Ratgeber für Familien“, den das Brandenburger Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit auch mit meinem Haus herausgibt. Darin wird über weitere finanzielle Hilfen wie Elterngeld oder Sozialhilfe informiert.

Ich hoffe, die vorliegende Broschüre erweist sich für Sie als nützlich und hilfreich. Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute!

Ihre

Katrin Lange
Ministerin der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

Der „Ratgeber für Familien“ vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg stellt staatliche Leistungen für Familien vor. Diese Publikation ist auf der Webseite des MSGIV www.msgiv.brandenburg.de (Service – Publikationen – Ratgeber für Familien 2019–2020) oder postalisch: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam zu bestellen.

Inhalt

1	Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer	7			
1.1	Rechtsgrundlagen und Funktion der Steuern	8			
1.2	Die Steuerpflicht	8			
1.3	Die Berechnung des zu versteuernden Einkommens	9			
1.4	Die Einkommensteuerveranlagung und der Lohnsteuerabzug	11			
1.4.1	Die Erhebungsarten	11			
1.4.2	Das Veranlagungswahlrecht von Ehegatten/ Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)	12			
1.4.3	Die Abgabe einer Steuererklärung	13			
1.4.4	Die EL elektronische ST euer ER klärung (ELSTER)	15			
1.5	Der Einkommensteuertarif	16			
1.5.1	Die Berechnung der Einkommensteuer	16			
1.5.2	Die Entwicklung des Einkommensteuertarifs	17			
1.5.3	Der Progressionsvorbehalt	18			
1.6	Die Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich Steuerklassen	19			
1.6.1	Die Lohnsteuerabzugsmerkmale	19			
1.6.2	Die Steuerklassen	20			
1.6.3	Die Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern	21			
1.6.4	Weitere Besteuerungsmerkmale und das Lohnsteuer- Ermäßigungsverfahren	23			
1.7	Exkurs: Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer	24			
2	Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer	27			
2.1	Steuerfreie Einnahmen	28			
			2.2	Die Summe der Einkünfte: Werbungskosten und Betriebsausgaben	31
			2.2.1	Allgemeines	31
			2.2.2	Pauschbeträge	31
			2.3	Der Gesamtbetrag der Einkünfte	32
			2.3.1	Der Altersentlastungsbetrag	32
			2.3.2	Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	33
			2.4	Das Einkommen: Sonderausgaben	35
			2.4.1	Unterhaltsleistungen	36
			2.4.2	Versorgungsleistungen	36
			2.4.3	Leistungen zur Vermeidung bzw. im Rahmen eines Versorgungsausgleichs	37
			2.4.4	Aufwendungen zur Altersvorsorge	37
			2.4.5	Beiträge zur Kranken- und gesetzlichen Pflegepflichtversicherungen	38
			2.4.6	Sonstige Versicherungsbeiträge	39
			2.4.7	Kirchensteuer	40
			2.4.8	Kinderbetreuungskosten	40
			2.4.9	Berufsausbildung und Weiterbildung	41
			2.4.10	Schulbesuch eines Kindes	42
			2.4.11	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)	43
			2.5	Das Einkommen: Außergewöhnliche Belastungen	46
			2.5.1	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	46
			2.5.2	Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen	48
			2.5.3	Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen	50
			2.6	Exkurs: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten	52

2.7	Das zu versteuernde Einkommen: Der Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf)	55
2.7.1	Kinder, die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden	56
2.7.2	Das Kindergeld	60
2.7.3	Die Freibeträge im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	62
2.7.3.1	Der Kinderfreibetrag	63
2.7.3.2	Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	65
2.8	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	66
3	Sonstige steuerliche Regelungen	71
3.1	Vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämie	72
3.1.1	Vermögenswirksame Leistungen	72
3.1.2	Wohnungsbauprämie	74
3.2	Erbschaft- und Schenkungsteuer	75
3.3	Umsatzsteuer	75
3.4	Grunderwerbsteuer	76
3.5	Kraftfahrzeugsteuer	77
4	Ihr Finanzamt vor Ort	79
4.1	Finanzämter in Brandenburg	80

1 Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer



Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

1.1 Rechtsgrundlagen und Funktion der Steuern

Rechtsgrundlagen für die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen sind das Einkommensteuergesetz (EStG), die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) und die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV). Damit das Gesetz einheitlich angewendet wird, enthalten die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) und die Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) Verwaltungsregelungen zur Auslegung der einzelnen Vorschriften sowie

Hinweise auf die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Einkommensteuer dient – wie alle anderen Steuern auch – in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben, die ein Staat wahrzunehmen hat.

Darüber hinaus werden aber auch wirtschaftspolitische, konjunkturpolitische, sozialpolitische und ähnliche Ziele verfolgt, da der Staat über das Instrument der Steuern bestimmtes Verhalten fördern und anderes bremsen kann.

1.2 Die Steuerpflicht

Jede Bürgerin/jeder Bürger – oder wie das Gesetz es ausdrückt: jede natürliche Person – mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und muss damit ihr/sein erzielter Einkommen in Deutschland versteuern. Dies gilt unabhängig von Alter oder Nationalität. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte. Die Angaben in dieser Broschüre setzen

die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht voraus.

§ 1 Abs. 1 EStG

Personengesellschaften, wie zum Beispiel Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaften, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften unterliegen selbst nicht der Einkommensteuer. Was sie erwirtschaften, wird den beteiligten Gesellschaftern anteilig zugerechnet und ist von den

Gesellschaftern in der jeweiligen Einkunftsart (siehe unter 1.3) als Einkommen zu versteuern.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

Anders ist es bei den so genannten juristischen Personen, wie zum Beispiel Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

Genossenschaften und Vereinen. Sie müssen als juristische Personen ihr Einkommen selbst versteuern. Haben sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland, so unterliegen sie der Körperschaftsteuer. Diese Broschüre geht darauf jedoch nicht ein.

§ 1 KStG

1.3 Die Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Das zu versteuernde Einkommen wird in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Auf jeder Stufe gebrauchen die Steuergesetze einen anderen Begriff:

Einkünfte

Zunächst werden die Einkünfte ermittelt. Im deutschen Steuerrecht gibt es sieben unterschiedliche Einkunftsarten. Nur diejenigen Einkünfte, die einer dieser Einkunftsarten zugeordnet werden können, unterliegen der Besteuerung.

Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (zum Beispiel Renten).

Einkünfte sind bei den ersten drei genannten Einkunftsarten der Gewinn, bei den anderen der Überschuss der Einnahmen über die

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

Werbungskosten. Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und der Erhaltung von Einnahmen dienen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Bei den Gewinneinkunftsarten spricht man von Betriebsausgaben.

Einkünfte, die nicht durch Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr in Erwerbsabsicht erzielt werden (wie z. B. Schenkung, Erbschaft und unentgeltliche Nachbarschaftshilfe), unterliegen nicht der Einkommensteuer. Sie können aber anderen Steuerarten wie der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen. Bei Belastung mit Erbschaftsteuer (mehr dazu unter 3.2) kann die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt werden.

§ 35b EStG

Summe der Einkünfte

Alle Einkünfte, die in einem Veranlagungszeitraum – das ist i. d. R. das Kalenderjahr – erzielt werden, bilden die Summe der Einkünfte.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag,

den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzugsbetrag für Land- und Forstwirte, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich, indem vom Gesamtbetrag der Einkünfte die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden.

Zu versteuerndes Einkommen

Im letzten Schritt wird das Einkommen um bestimmte Freibeträge, zum Beispiel den Kinderfreibetrag, reduziert. Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

Die wirtschaftlichen Belastungen, denen Familien unterliegen, werden bei diesem Rechenweg an unterschiedlichen Stellen berücksichtigt. Die wichtigsten Regelungen und die Besonderheiten für Familien sind im Teil 2 der Broschüre dargestellt.

§ 2 EStG; R 2 EStR

1.4 Die Einkommensteuerveranlagung und der Lohnsteuerabzug

Die Einkommensteuer ist die Steuer, die jede Bürgerin/jeder Bürger auf ihr/sein jährliches Einkommen zu zahlen hat.

1.4.1 Die Erhebungsarten

Bei der Steuerveranlagung ermittelt das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen auf der Grundlage der Einkommensteuererklärung. Dann wird die Einkommensteuer in einem Steuerbescheid festgesetzt. Für die zu erwartende Einkommensteuerschuld sind unter bestimmten Voraussetzungen vierteljährlich jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

§§ 36, 37 EStG

Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer vom Bruttoarbeitslohn ein und führt sie an das Finanzamt ab.

Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer für diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich abgegolten, es sei denn, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuer-Veranlagung beantragt oder unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist (mehr dazu unter 1.4.3). Bei der Veranlagung wird die einbehaltene Lohnsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

§§ 38, 41a EStG; R 38.1, 38.3, 41a.1, 41a.2 LStR

Für private Kapitalerträge und bestimmte Veräußerungsgewinne gilt seit 2009 die Abgeltungsteuer.

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

Hinter dem Begriff der Abgeltungssteuer verbirgt sich eine Art Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs, mit der nicht nur laufende Kapitalerträge wie Zinsen und Dividenden, sondern auch Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren im Privatvermögen besteuert werden. Den Steuerabzug nimmt das jeweilige Kreditinstitut vor. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Damit ist die Steuerschuld grundsätzlich abgegolten.

Angaben zu den Kapitalerträgen in der persönlichen Steuererklärung sind dadurch grundsätzlich entbehrlich geworden.

Die Abgabe einer Anlage KAP (inkl. der Originalsteuerbescheinigungen) ist allerdings dann sinnvoll, wenn der vorgenommene Steuereinbehalt überprüft werden soll oder wenn der persönliche Steuersatz im jeweiligen Kalenderjahr unter 25 Prozent liegt.

§§ 20, 32d, 36, 43–45a EStG;

R 36, 44b.1, 44b.2 EStR

1.4.2 Das Veranlagungswahlrecht von Ehegatten/Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums (= Kalenderjahr) vorgelegen haben oder im Laufe dieses Zeitraums eingetreten sind, besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung.

Das Veranlagungswahlrecht kann auch Ehegatten/Lebenspartnern zustehen, bei denen einer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates hat.

§ 26 EStG; R 26 EStR

Die Zusammenveranlagung

Die Einkünfte beider Ehegatten/Lebenspartner werden zusammenge-

rechnet und ihnen gemeinsam zugerechnet, d. h. sie werden gemeinsam wie ein Steuerpflichtiger behandelt. Deshalb muss das Veranlagungswahlrecht von ihnen auch einheitlich ausgeübt werden. Die Zusammenveranlagung ist nicht nur die häufigste, sondern auch regelmäßig die günstigste Veranlagungsart; denn die Einkommensteuer wird nach dem so genannten Splittingverfahren berechnet.

§§ 26b, 32a EStG;

R 26b EStR

Die Einzelveranlagung

Ehegatten/Lebenspartner können auch die Einzelveranlagung wählen. Dabei werden jedem Ehegatten/

Lebenspartner die von ihr/ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen werden demjenigen Ehegatten/Lebenspartner zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. – aus Vereinfachungsgründen können die Ehegatten/Lebenspartner auch eine hälftige Aufteilung der Kosten beantragen.

Im Allgemeinen führt jedoch eine Einzelveranlagung zu einer höheren Steuerbelastung; denn die Einkommensteuer wird für jeden Ehegatten/Lebenspartner hierbei nach dem Grundtarif berechnet.

§§ 26, 26a, 32a EStG;

§ 61 EStDV; R 25 EStR

1.4.3 Die Abgabe einer Steuererklärung

Unterschieden wird zwischen der Antragsveranlagung, also der freiwilligen Abgabe einer Steuererklärung, und der Pflichtveranlagung.

Die Antragsveranlagung

Bei Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Wegen

der Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug können die vom Arbeitgeber im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuerbeträge die tarifliche Einkommensteuer übersteigen. Aus diesem Grund können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Ein solcher Antrag kann

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

sich beispielsweise lohnen, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, die im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren nicht berücksichtigt worden sind. Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung kann durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres (z. B. für 2016 bis zum 31. Dezember 2020) gestellt werden.

§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG;
R 46.2 EStR; §§ 149, 169 AO

Die Pflichtveranlagung

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, mehr als 410 Euro beträgt,
- die Summe der steuerfreien Ersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt (mehr dazu unter 1.5.3) unterliegen, mehr als 410 Euro beträgt,

- von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen wurde,
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und das Faktorverfahren angewandt wurde oder einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist,
- das Finanzamt einen Freibetrag als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) gespeichert hat (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn im Jahr 2020 11 900 Euro, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 22 600 Euro übersteigt.

Steuerpflichtige, die nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und ausschließlich Einkünfte aus einer oder mehreren der anderen sechs Einkunftsarten (unter 1.3) erzielen, müssen jährlich eine Einkommensteuererklärung bei ihrem Finanzamt abgeben, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte im Jahr über dem Grundfreibetrag für das jeweilige Kalenderjahr liegt. Dieser beträgt für das Kalenderjahr 2020: 9 408 Euro, bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten bei 18 818 Euro. Ist eine Pflichtveranlagung durchzuführen, ist der Steuerpflichtige auch ohne vorherige

Aufforderung durch das Finanzamt verpflichtet, bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung einzureichen. Ob dann tatsächlich eine Einkommensteuer zu zahlen ist, hängt von weiteren Fakto-

ren ab, z. B. von der Höhe eventueller außergewöhnlicher Belastungen, Sonderausgaben.

§§ 25, 46 EStG;
§§ 56, 60 EStDV; § 149 AO

1.4.4 Die Elektronische Steuererklärung (ELSTER)

Die Einkommensteuererklärung wird in der Regel elektronisch über [elster.de](https://www.elster.de) abgegeben.

Nach einer Registrierung mit der persönlichen Identifikationsnummer stehen Ihnen über ELSTER verschiedene Dienste zur Verfügung. Neben der Abgabe der Steuererklärung und einer Proberechnung können von Dritten an die Steuerverwaltung gelieferte Daten eingesehen werden (z. B. ihre Lohnsteuerbescheinigung). Diese elektronisch vorliegenden Daten können Sie automatisch in die Steuererklärung übernehmen. Auch die Vorjahresdaten können automatisch übernommen werden, sofern bereits im Vorjahr eine elektronische Erklärung über ELSTER eingereicht wurde.

Über ELSTER können Sie dem Finanzamt ebenso eine Nachricht übermitteln, einen Fristverlänge-

rungsantrag stellen und Einspruch einlegen.

Sie können auch im Auftrag für andere Personen (z. B. die Großeltern) Daten übermitteln.

Seit dem Jahr 2011 besteht für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler grundsätzlich die Verpflichtung, die Steuerklärungen in elektronischer Form abzugeben.

§ 25 EStG

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

1.

1.5 Der Einkommensteuertarif

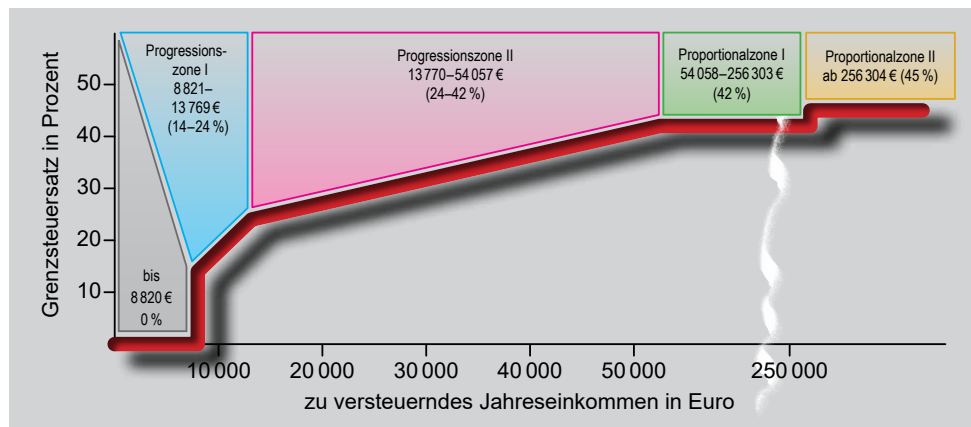
1.5.1 Die Berechnung der Einkommensteuer

Die Höhe der auf das zu versteuernde Einkommen zu zahlenden Steuer ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif.

Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag (in 2019: 9 168 Euro, ab 2020: 9 408 Euro) steuerfrei. Der Einkommenszuwachs wird mit einem wachsenden Prozentsatz besteuert. Der Eingangssteuersatz liegt bei 14 Prozent, der Spitzensteuersatz bei 45 Prozent. Zwischen dem Eingangssteuersatz und 42 Prozent entwickelt sich der Steuersatz linear-progressiv.

In dieser so genannten Progressionszone wird der jeweils zu versteuernde Euro einem mit der Höhe des zu versteuernden Einkommens stetig wachsenden Steuersatz unterworfen. Der Steuersatz wird auf Einkünfte oberhalb von 265 327 Euro (bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten/Lebenspartnern 530 654 Euro) um drei Prozent erhöht, um auch Spitzenverdiener an der Haushaltskonsolidierung angemessen zu beteiligen.

Beispiel:
Hat ein lediger Steuerpflichtiger im Jahr 2019 ein zu versteuerndes Einkommen (mehr



dazu unter 1.3) in Höhe von 20 000 Euro, werden die ersten 9 168 Euro nicht besteuert. Der nächste Euro wird mit 14 Prozent besteuert (Eingangssteuersatz). Der 20 000ste Euro wird mit ungefähr 26 Prozent besteuert (Grenzsteuersatz). Dazwischen wird der jeweilige Euro mit einem stetig wachsenden Steuersatz von 14 bis 26 Prozent besteuert. Die durchschnittliche Steuerbelastung auf jeden Euro der Gesamtsumme von 20 000 Euro beträgt gerundet 12 Prozent (Durchschnittssteuersatz) und ist wesentlich niedriger als der Grenzsteuersatz.

Ehegatten/Lebenspartner:
Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die tarifliche Einkommensteuer nach dem so genannten

Splittingverfahren wie folgt berechnet:
Das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten/Lebenspartner wird erst zusammengerechnet und dann halbiert. Auf diesen Betrag wird der Steuertarif angewendet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann verdoppelt und ergibt die gemeinsame tarifliche Einkommensteuer für die Ehegatten/Lebenspartner. Im Ergebnis bedeutet das, dass bei Ehegatten/Lebenspartnern die ersten 18 336 Euro nicht besteuert werden. Dieser „doppelte Grundfreibetrag“ findet auch Anwendung, wenn nur einer der Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte hat. Ebenso kann sich dadurch, dass das zu versteuernde Einkommen zunächst zusammengerechnet und dann halbiert wird, ein niedrigerer Steuersatz ergeben.

§ 32a EStG

1.5.2 Die Entwicklung des Einkommensteuertarifs

Durch den Grundfreibetrag soll das notwendige Existenzminimum von der Steuer freigestellt werden und damit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Im Jahr 1998 lag der Grundfreibetrag noch bei

6 322 Euro und wurde in den darauffolgenden Jahren kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2017 beträgt der Grundfreibetrag 8 820 Euro beziehungsweise 17 640 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner.

Für das Jahr / die Jahre	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grundfreibetrag (in Euro)	8 354	8 472	8 652	8 820	9 000	9 168	9 408

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

Betrag der Eingangssteuersatz 1998 noch knapp 26 Prozent, liegt er seit dem Jahr 2009 bei 14 Prozent.

Durch niedrigere Eingangssteuersätze werden Einkommen im unteren

Bereich entlastet. Von diesen beiden Entwicklungen profitieren insbesondere auch alle Familien, die Lohn- oder Einkommensteuer zahlen.

1.5.3 Der Progressionsvorbehalt

Haben Steuerpflichtige bestimmte steuerfreie Sozialleistungen bezogen, so ist auf deren zu versteuerndes Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden (so genannter Progressionsvorbehalt).

Um den Steuersatz zu berechnen, werden die steuerfreien Einnahmen (mehr dazu unter 2.1) mit einbezogen. Der Steuersatz erhöht sich somit in der Regel. Der Progressionsvorbehalt führt aber nicht zu einer Steuerpflicht der an sich steuerfreien Einnahmen. Er dient vielmehr nur der Ermittlung des Steuersatzes, der auf die übrigen (steuerpflichtigen) Einkünfte, das heißt auf das zu versteuernde Einkommen, anzuwenden ist. Von den steuerfreien Sozialleistungen unterliegen zum Beispiel die folgenden dem Progressionsvorbehalt:

- Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangs-

geld, Krankengeld, Verletztengeld Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld nach dem Elternzeit- und Bundeselterngeldgesetz.

- Eine abschließende Aufzählung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen finden Sie in § 32b Satz 1 Nr. 1 bis 5 EStG.

Das so genannte Arbeitslosengeld II nach dem SGB II (sog. Hartz IV) unterliegt hingegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

Der Progressionsvorbehalt findet in bestimmten Fällen auch Anwendung, wenn Steuerpflichtige ausländische Einkünfte haben, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

§ 32b EStG; R 32b EStR

1.6 Die Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich Steuerklassen

1.6.1 Die Lohnsteuerabzugsmerkmale

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls u. a. durch Einreihung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in Steuerklassen, Berücksichtigung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen sowie von eventuellen Kinderfreibeträgen ermittelt. Die für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer geltenden **Elektronischen Lohnsteuerabzugs-Merkmale** (kurz: ELStAM) werden in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und dem Arbeitgeber elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Neben den oben genannten Besteuerungsmerkmalen gehören zu den ELStAM auch die Identifikationsnummer, die Religionszugehörigkeit und der Familienstand der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses müssen Sie Ihrem Arbeitgeber neben

der Identifikationsnummer auch Ihr Geburtsdatum mitteilen.

Für die Verwaltung der Meldedaten, z. B. Familienstand, Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt, sind weiterhin die Gemeinden zuständig. Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung die ELStAM nur richtig bilden kann, wenn Sie Ihrer Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz nachkommen und die Gemeinden die Daten unter Beachtung einer angemessenen Bearbeitungszeit unverzüglich, ebenfalls auf dem elektronischen Weg, an die Finanzverwaltung senden.

Detaillierte Informationen und notwendige Anträge zum **ELStAM-Verfahren** finden Sie unter: mdfe.brandenburg.de/de/steuern sowie unter bundesfinanzministerium.de.

§§ 39, 39a–39c, 39e, 39f EStG

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

Nicht in jedem Fall ist der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber erforderlich.

Es gibt Ausnahmen: Bei geringfügiger Beschäftigung – auch Minijob genannt (450-Euro-Basis), sofern der Arbeitgeber Pauschalabgaben (Sozialversicherungsbeiträge und Pausch-

steuer) zu entrichten hat. Mehr dazu erfahren Sie unter minijob-zentrale.de.

Bei kurzfristiger Beschäftigung, sofern der Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung vornehmen kann.

§§ 40, 40a EStG;

§§ 8, 8a SGB IV

1.6.2 Die Steuerklassen

Die Steuerklassen sind besonders wichtig, da sie die Höhe des Lohnsteuerabzugs direkt beeinflussen.

Steuerklasse I gilt für Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner und bei Verwitweten ab dem zweiten Jahr, das dem Todestag des anderen Ehegatten folgt).

Steuerklasse II gilt grundsätzlich für die bei der Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (mehr dazu unter 2.3.2) zu berücksichtigen ist.

Steuerklasse III gilt bei Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen leben, beide unbeschränkt steuerpflich-

tig sind und von denen nur einer Arbeitnehmer ist oder der Ehegatte/Lebenspartner des Arbeitnehmers in der Steuerklasse V eingereiht wird.

Steuerklasse IV gilt für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen leben, wenn beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und beide Arbeitslohn beziehen (vgl. auch 1.6.3 – Faktorverfahren).

Steuerklasse V gilt für Ehegatten/Lebenspartner, die eigentlich unter die Voraussetzungen der Steuerklasse IV fallen, auf gemeinsamen Antrag aber die Kombination wählen, dass der höherverdienende Ehegatte die Steuerklasse III und der andere die Steuerklasse V erhält.

Steuerklasse VI gilt für Arbeitnehmer, die von mehreren Arbeitgebern steuerpflichtigen Lohn beziehen, für das zweite und die weiteren Dienstverhältnisse. Für das erste Dienstverhältnis muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber mitteilen, ob er der Hauptarbeitgeber ist. Alle weiteren Arbeitgeber erhalten dann automatisch nur die ELStAM für Steuerklasse VI. Da ein Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI der ungünstigste ist, sollte ein Arbeitgeber im elektronischen Abrufverfahren nicht als Hauptarbeitgeber festgelegt werden, bei dem der niedrigste Arbeitslohn bezogen wird.

Ungünstigere Steuerklasse

Auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden. Ein entsprechender Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Dazu verwenden Sie bitte den Vordruck „Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen – ELStAM“, den Sie ebenfalls unter: mdfe.brandenburg.de/de/steuern finden.

§ 38b EStG

1.6.3 Die Steuerklassenwahl bei Ehegatten/Lebenspartnern

Ehegatten/Lebenspartner, die beide in einem lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, haben, wie unter 1.6.2 ausgeführt, ein Wahlrecht. Die Wahl der richtigen Steuerklassenkombination bewirkt, dass die monatlich einbehaltene Lohnsteuer möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuerschuld herankommt. Auf die Höhe der für Ehegatten/Lebenspartner zutreffenden Jahressteuer, die im Rahmen der Einkommensteu-

erveranlagung durch das Finanzamt festgesetzt wird, hat die Steuerklassenwahl keine Auswirkung.

Bei Ehegatten/Lebenspartner, die gleichviel verdienen, wird mit der Steuerklassenkombination IV / IV grundsätzlich über das laufende Jahr genau die Lohnsteuer einbehalten, die der Jahressteuer am ehesten entspricht. Die Steuerklassenkombination III / V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa dann der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte/Lebenspartner 40 Prozent des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Zuviel gezahlte Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren erstattet, zu wenig gezahlte Lohnsteuer wird nachgefordert (vgl. dazu unter 1.4.3). Um eine Erstattung oder eine Rückforderung zu vermeiden, sollten Ehegatten/Lebenspartner darauf achten, die richtige Steuerklassenkombination zu wählen.

Beispiel:

Verdienen beide Ehegatten/Lebenspartner jeweils 15 000 Euro, so sollten sie beide die Lohnsteuerklasse IV wählen. Verdient jedoch ein Ehegatte/Lebenspartner 18 000 Euro, und der andere 12 000 Euro, entspricht der Lohnsteuerabzug der Jahressteuer am ehesten, wenn der Ehegatte/Lebenspartner, der 18 000 Euro verdient die Lohnsteuerklasse III und der andere die Lohnsteuerklasse V wählt. Ist der Unterschied zwischen dem Verdienst noch größer, zum Beispiel 25 000 Euro und 5 000 Euro, so ist ebenfalls die Steuerklassenkombination III / V die günstigste.

Ehegatten/Lebenspartner haben die Möglichkeit, die Steuerklasseneintragung vom zuständigen Finanzamt auf

Antrag ändern zu lassen. Ein Steuerklassenwechsel kann immer nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Weitere Informationen und notwendige Anträge zu ELStAM finden Sie unter mdfe.brandenburg.de/de/steuern.

Faktorverfahren

Ehegatten/Lebenspartnern ist es möglich, statt der Steuerklassenkombination III / V das Faktorverfahren (Eintragung jeweils der Steuerklasse IV mit einem vom Finanzamt errechneten Faktor kleiner 1) zu wählen. Dadurch wird erreicht, dass anders als bei der Steuerklassenkombination III / V beim jeweiligen Ehegatten/Lebenspartner die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

Der Faktor errechnet sich aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Einkommensteuer für beide Ehegatten/Lebenspartner nach dem Splittingverfahren zur Summe der voraussichtlichen Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse IV für beide Ehegatten/Lebenspartner. Dieser Faktor ist stets

kleiner als 1. Für diese Antragstellung ist der „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ zu verwenden.

Die Wahl des Faktorverfahrens gilt als Steuerklassenwechsel und ver-

pflichtet damit gleichfalls die Ehegatten/Lebenspartner, nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

§§ 39f, 46 EStG

1.6.4 Weitere Besteuerungsmerkmale und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Bei der Steuererhebung sind neben der Höhe des Arbeitslohns und der Wahl der Lohnsteuerklasse auch die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Arbeitnehmerin bzw. des einzelnen Arbeitnehmers, soweit sie steuerlich von Bedeutung sind, zu berücksichtigen.

Das wird durch die automatisch gebildeten ELStAM sowie die in den Lohnsteuertarif eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträge nur zum Teil sichergestellt. Vom Finanzamt können aber auf Antrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers darüber hinaus unter anderem Kinderfreibeträge und Freibeträge für bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen ermittelt und in die ELStAM übernommen werden, um auf diese Weise

bereits beim Lohnsteuerabzug steuermindernd berücksichtigt zu werden. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden mit dem Begriff „**Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren**“ umschrieben. Ohne dieses Verfahren könnte der Steuerpflichtige eventuell zu viel einbehaltene Lohnsteuer erst durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung zurückbekommen. Für die Antragstellung sind amtliche Vordrucke zu verwenden (Hauptvordruck zum Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren plus entsprechende Anlagen, z. B. Anlage Werbungskosten), die beim Finanzamt oder auch auf den Internetseiten der Finanzverwaltung (z. B. mdfe.brandenburg.de/de/steuern) erhältlich sind. Der Antrag kann bereits ab 1. Oktober des Vorjahres bis spätestens zum 30. Novem-

Überblick über die Einkommen- und Lohnsteuer

ber des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

Möglich ist dabei unter anderem die Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder, für zum Beispiel volljährige Kinder, die auch weiterhin die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrages erfüllen. Das Gleiche gilt für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, wenn sie die Pauschbeträge (siehe auch unter

2.2) übersteigen und die Summe der übersteigenden Beträge insgesamt mehr als 600 Euro beträgt. Wurden Freibeträge berücksichtigt, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene).

§§ 39a, 39b Abs. 2,
§ 46 EStG

1.7 Exkurs: Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer

Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe unter anderem zur Einkommensteuer erhoben. Er wird bereits beim Lohnsteuerabzug, bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen sowie bei der Einbehaltung der Abgeltungssteuer berücksichtigt. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 Prozent der Einkommensteuer.

Die Bemessungsgrundlage berechnet sich jeweils wie folgt:

- Soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu leisten sind,

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer.

- Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird jedoch die Einkommensteuer zugrunde gelegt, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Kinderfreibeträge und Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ergibt. Das gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – dieser Abzug unterbleibt, da das

Kindergeld für die Eltern günstiger ist.

Soweit Lohnsteuer zu erheben ist und im Rahmen eines eventuell durchzuführenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber die Lohnsteuer, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Kinderfreibeträge und Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ergibt. Das gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug unterbleibt, da das Kindergeld günstiger ist.

Der Solidaritätszuschlag wird grundsätzlich nur erhoben, wenn die Jahressteuer bei Anwendung der Grundtabelle 972 Euro (ab 2021 16 956 Euro) und bei Anwendung der Splittingtabelle 1 944 Euro (ab 2021 33 912 Euro) übersteigt. Geringverdiener werden hierdurch vom Solidaritätszuschlag freigestellt.

Überschreitet die Jahressteuer die angegebenen Beträge, ist eine Milderungszone in § 4 SolzG vorgesehen, die Belastungssprünge vermeiden und eine kontinuierliche Heranführung an den bisherigen Solidaritätszuschlagssatz von 5,5 Prozent gewährleisten soll. Ist der oder die Steuerpflichtige Mitglied einer

steuererhebenden Kirche, so erhebt das Finanzamt für diese Kirchen die Kirchensteuer. Sie beträgt in Brandenburg grundsätzlich neun Prozent der Einkommensteuer.

§§ 1–4 SolzG;
§ 1 BbgKiStG;
§ 51a Abs. 2 EStG

2 Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer



Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

2.1 Steuerfreie Einnahmen

Verschiedene Einnahmen sind steuerfrei und werden deshalb nicht zur Einkommensteuer herangezogen. Dennoch werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes, der auf die steuerpflichtigen Einkünfte angewendet wird, berücksichtigt (so genannter Progressionsvorbehalt, vgl. dazu unter 1.5.3).

Die für Familien relevanten steuerfreien Einnahmen sind im Folgenden aufgeführt.

Leistungen aus Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen

Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerfrei.

§ 3 Nr. 1 Buchst. a EStG

Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind steuerfrei.

§ 3 Nr. 1 Buchst. b EStG

Mutterschaftsgeld

Steuerfrei sind das Mutterschaftsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Diese Leistungen unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt (siehe auch unter 1.5.3).

§ 3 Nr. 1 Buchst. d EStG

Leistungen an Wehrpflichtige, Zivildienst- und Freiwilligendienste Leistende

Die Geld- und Sachbezüge,

- die Wehrpflichtige während des Wehrdienstes nach § 4 des Wehrpflichtgesetzes,
- die Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten,
- der nach § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes an Soldaten i. S. d. § 1 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Wehrsold,
- das nach § 8 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Dienstgeld,

- die Heilfürsorge, die Soldaten nach § 6 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten sowie
- Taschengeld, an Freiwillige in einem Freiwilligendienst (der einen Kindergeldanspruch auslöst), sind steuerfrei.

§ 3 Nr. 5 EStG; Hinweis 3.5
(Beispiele) LStH 2015

Beihilfen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung

Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern, sind steuerfrei. Hierunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die aufgrund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.

§ 3 Nr. 11 EStG; R 3.11 LStR

Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

Ebenfalls steuerfrei sind Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden.

§ 3 Nr. 24 EStG

Kindergartenplatz

Übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Kosten für die Unterbringung und Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung, bleibt diese Leistung steuerfrei. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber ein nicht schulpflichtiges Kind in einem eigenen Betriebskindergarten betreuen lässt.

§ 3 Nr. 33 EStG; R 3.33 LStR

Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Arbeitgeber können mit steuerfreien Serviceleistungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für ihre Beschäftigten erleichtern. Begünstigt sind Aufwendungen für die kurzfristige Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bis zu 600 Euro pro Jahr und Mitarbeiter

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

sowie für die Beratung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers hinsichtlich der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen und der Vermittlung von Betreuungspersonen durch fremde Dienstleister.

§ 3 Nr. 34a EStG

Leistungen nach dem SGB II

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ersetzen seit dem 1. Januar 2005 die Leistungen „Arbeitslosenhilfe“ und „Sozialhilfe“. Diese Leistungen (Hartz IV) sind steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

**§ 3 Nr. 2 Buchst. b EStG;
R 32b Abs. 1 EStR**

Wohngeld

Steuerfrei sind das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und die sonstigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

§ 3 Nr. 58 EStG

Elterngeld, Erziehungsgeld und Rentenzuschläge für Kindererziehung

Das Elterngeld, das Erziehungsgeld, Leistungen für Kindererziehung nach dem SGB VI sowie Zuschläge nach dem Beamten- oder dem Soldatenversorgungsgesetz für ein vor dem 1. Januar 2015 geborenes Kind oder für eine vor dem 1. Januar 2015 begonnene Zeit der Pflege einer pflegebedürftigen Person sind ebenfalls von der Steuer befreit. Das Elterngeld unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

**§ 3 Nr. 67 Buchst. a–d EStG;
§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1
Buchst. j EStG**

2.2 Die Summe der Einkünfte: Werbungskosten und Betriebsausgaben

2.2.1 Allgemeines

Bei den Überschusseinkünften sind die Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen.

Bei den Gewinneinkünften spricht man hingegen von Betriebsausgaben. Hier ist Voraussetzung, dass

die Aufwendungen durch den Betrieb veranlasst sind.

Aufwendungen für den Haushalt der/des Steuerpflichtigen und den Unterhalt ihrer/seiner Familienangehörigen sind auf dieser Stufe der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht abzugsfähig.

2.2.2 Pauschbeträge

Bei verschiedenen Einkunftsarten werden Pauschbeträge als Werbungskosten abgezogen, sofern nicht tatsächlich höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Die folgenden Pauschbeträge sind zum Abzug als Werbungskosten zugelassen:

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 000 Euro;
- bei bestimmten sonstigen Einkünften (z. B. Renten, Unterhaltsleistungen) und bei Versorgungsbezügen ein Pauschbetrag von 102 Euro.

Erzielen beide Ehegatten Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, so steht jeweils beiden der Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu – unabhängig von der Veranlagungsform. Sollten bei einem Ehegatten die Einnahmen niedriger als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sein, so können dessen Einnahmen durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nur bis auf null Euro gemindert werden.

Seit dem 1. Januar 2009 ist ein sogenannter Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro (1 602 Euro bei

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

Ehegatten) bei Kapitaleinkünften zu berücksichtigen, der sich vom bis 2008 abzuziehenden Betrag (Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag) der Höhe nach nicht unterscheidet. Ein Werbungskostenabzug ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen seit der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich nicht mehr möglich.

Bei Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen

erhält bei der Zusammenveranlagung jeder Ehegatte, der solche Einnahmen hat, den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 Euro – unabhängig von der Anzahl der Monate, in denen die Einkünfte in dem zu veranlagenden Kalenderjahr erzielt wurden. Sind die Einnahmen aber niedriger als 102 Euro, dann ist der Pauschbetrag nur bis zur Höhe der Einnahmen zu gewähren.

§§ 9a, 20 Abs. 9, 32d Abs. 2
EStG
R 9a, 20.1, 32d EStR

2.3 Der Gesamtbetrag der Einkünfte

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte kommen unter anderem folgende Abzugsbeträge in Betracht:

2.3.1 Der Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird gewährt, wenn der Steuerpflichtige vor Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Er wird nach einem Prozentsatz

des Arbeitslohnes und der positiven Summe der übrigen Einkünfte ermittelt und ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Außer Ansatz bleiben dabei Versorgungsbezüge, da für sie der Versorgungsfreibetrag gewährt wird,

sowie Leibrenten, die wegen der schrittweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten oder wegen der so genannten Ertragsanteilsbesteuerung nicht in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Bei der Zusammenveranlagung wird der Altersentlastungsbetrag bei jedem Ehegatten/Lebenspartner, der die Anspruchsvoraussetzungen

erfüllt, berücksichtigt. Der Altersentlastungsbetrag wird seit dem Jahr 2005 für jeden Geburtsjahrgang ab dem Jahr 1941 linear reduziert und ist letztlich im Jahr 2040 auf null Euro abgeschmolzen. Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrages bis 2020 können jeweils der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in Prozent der begünstigten Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684

§ 24a EStG; R 24a EStR

2.3.2 Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten einen Entlastungsbetrag von jährlich 1908 Euro. Für jedes weitere zu

berücksichtigende Kind wird dieser Entlastungsbetrag um je 240 Euro erhöht. Der Entlastungsbetrag von

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

1 908 Euro ist in der Steuerklasse II berücksichtigt. Der für das zweite und weitere Kind(er) zu berücksichtigende Erhöhungsbetrag kann bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geltend gemacht werden und wird als Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz ein erhöhter (Grund-)Entlastungsbetrag von 4.008 Euro befristet eingeführt. Der sich danach für diese Jahre ergebende **Erhöhungsbetrag** von 2.100 Euro (1.908 Euro + 2.100 Euro = 4.008 Euro) wird bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren als Freibetrag durch die Finanzämter in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eingearbeitet. Insoweit muss kein Antrag gestellt werden. Der Erhöhungsbetrag ist – wie der Erhöhungsbetrag von 240 Euro für jedes weitere Kind – nicht in der Steuerklasse II enthalten.

Der Entlastungsbetrag soll den Mehraufwand für die Lebens- und Haushaltsführung steuerlich berücksich-

tigen, den „echte Alleinerziehende“ gegenüber Lebensgemeinschaften haben. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht jeder/jedem „allein stehenden“ Steuerpflichtigen zu, die/der mit mindestens einem Kind – für das sie/er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe auch unter 2.7.3) erhält – eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bildet. Die gemeinsame Wohnung muss Hauptwohnsitz des Alleinerziehenden und seines Kindes sein. Als allein stehend im vorgenannten Sinne gelten Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für das steuerliche Splittingverfahren erfüllen und die auch nicht mit einer anderen Person eine Haushaltsgemeinschaft (z. B. eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) bilden. Eine Haushaltsgemeinschaft ist insbesondere bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gegeben.

Beispiel:

Es besteht auch dann ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wenn der Steuerpflichtige mit seinem 12-jährigen und seinem 19-jährigen Kind in einer Wohnung zusammenlebt, soweit auch für das 19-jährige Kind ein Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht.

Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung der/des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Der Freibetrag wird für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel gekürzt.

Weitere Details zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende können Sie dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 23. Oktober 2017 (Az. IV C 8 - S 2265-a/14/10005) entnehmen. Das finden Sie unter: [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de).

§ 24b EStG

2.4 Das Einkommen: Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Es können jedoch grundsätzlich nur die Aufwendungen abgezogen werden, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und von ihm tatsächlich geleistet werden.

Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, ist es hingegen für den Abzug gleichgültig, welcher der Partner sie geleistet hat. Darüber hinaus kann der Steuerpflichtige auch die von einem Kind gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abziehen, wenn er diese im Rahmen seiner Unter-

haltungspflicht getragen hat und ihm für das Kind ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht. Sonderausgaben dürfen nur in dem Kalenderjahr steuermindernd geltend gemacht werden, in dem sie auch tatsächlich geleistet wurden. Außerdem können sie häufig nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abgezogen werden.

§ 10 EStG; R 10.1 EStR

Folgende Aufwendungen können als Sonderausgaben anerkannt werden, sofern sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind, noch als solche behandelt werden.

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

2.4.1 Unterhaltsleistungen

(mehr dazu auch unter 2.6)

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können bis zu einem Höchstbetrag von 13 805 Euro je Kalenderjahr abgezogen werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete (= der Geber) dies mit Zustimmung des unterhaltsberechtigten Empfängers beantragt und die steuerliche Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in der Steuererklärung angibt. Beim Empfänger (= Unterhaltsberechtigter) sind diese Unter-

haltsleistungen als steuerpflichtige sonstige Einkünfte zu erfassen. Der genannte Höchstbetrag erhöht sich um die für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten tatsächlich aufgewandten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“). Alternativ besteht die Möglichkeit, die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen (mehr dazu unter 2.5.2).

§ 10 Abs. 1a EStG;
§ 22 Nr. 1a EStG;
R 10.2 EStR

2.4.2 Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen sind auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Versorgungsleistungen, die auf nach dem 31. Dezember 2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen, sind jedoch nur noch berücksichtigungsfähig bei Übertra-

gung eines Betriebes, Teilbetriebes sowie unter bestimmten Voraussetzungen bei Übertragung eines GmbH-Anteils oder des Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft.

§ 10 Abs. 1a EStG

2.4.3 Leistungen zur Vermeidung bzw. im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Sie können Sonderausgaben darstellen, soweit die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen beim Aus-

gleichsverpflichteten der Besteuerung unterliegen.

§ 10 Abs. 1a EStG;
§ 22 Nr. 1a EStG

2.4.4 Aufwendungen zur Altersvorsorge

Zu den Aufwendungen zur Altersvorsorge gehören:

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - Beiträge zu landwirtschaftlichen Alterskassen,
 - Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen) sowie
 - Einzahlungen in private Leibrentenversicherungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Rürup-Versicherung).
- Die Abzugsmöglichkeiten für solche Altersvorsorgeaufwendungen wurden seit dem Jahr 2005 schrittweise erhöht. Im Jahr 2005 waren zunächst 60 Prozent der selbst geleisteten Beiträge abzugsfähig. In den nachfolgenden Jahren erhöhte sich dieser

Satz jährlich um jeweils zwei Prozent-Punkte (2019: 88 Prozent, 2020: 90 Prozent usw.), so dass diese ab dem Jahr 2025 zu 100 Prozent abgezogen werden können. Maximal können die Aufwendungen bis zu dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (2019: 24 305 Euro) berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der abzugsfähigen Sonderausgaben werden zunächst auch die steuerfreien Arbeitgeberbeiträge zum Zwecke der Höchstbetragsberechnung miteinbezogen, jedoch am Ende als nicht eigene Beiträge vom Höchstbetrag gekürzt.

Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (sog. Rürup-Rente) werden an dieser

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

Stelle berücksichtigt, wenn die Versicherungsbedingungen die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen die angesparten Beiträge auch tatsächlich zur Altersversorgung verwendet werden. Aus diesem Grund dürfen die entstandenen Versorgungsanwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar,

nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar (d. h. Auszahlung als Einmalbetrag) sein. Seit dem Jahr 2010 ist für den Abzug der Beiträge zudem Voraussetzung, dass der Vertrag nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert worden ist. Der Anbieter des Vertrages ist verpflichtet, die geleisteten Beiträge und die Zertifizierungsnummer an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG;

§ 10 Abs. 2, 2a und 3 EStG

2.4.5 Beiträge zur Kranken- und gesetzlichen Pflegepflichtversicherungen

Beiträge zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung sind in voller Höhe abzugsfähig, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveau („Basisabsicherung“) erforderlich sind und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht. Damit sollen gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicher-

ten Kinder steuerlich gleichbehandelt werden. Beitragsrückerstattungen mindern, soweit sie auf die Basisabsicherung entfallen, die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Die Mitteilung über die gezahlten Beiträge erfolgt automatisch mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, der Rentenbezugsmitteilung oder durch das betreffende Versicherungsunternehmen, so dass die steuerpflichtige

Person ihrer Steuererklärung keine weiteren Belege beifügen muss.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b EStG;

§ 10 Abs. 2 und 2b EStG

2.4.6 Sonstige Versicherungsbeiträge

Darunter fallen Beiträge zu über die „Basisabsicherung“ hinausgehenden Kranken- und Pflegeversicherungen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen (z. B. Kfz-Haftpflicht), zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen und zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (z. B. Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit).

Beiträge zu folgenden Versicherungen sind ebenfalls begünstigt, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.

- Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall;
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht;
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, welches nicht vor Ablauf

von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann;

- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist, in Höhe von 88 Prozent der Beiträge.

Fondsgebundene Lebensversicherungen sind jedoch vom Abzug gänzlich ausgeschlossen.

Die Beiträge zu sonstigen Versicherungen können als Sonderausgaben nur berücksichtigt werden, wenn die Beiträge zur Basisranken- und Pflegeversicherung die Höchstbeträge von 1900 Euro (z. B. Bürger mit steuerfreiem Arbeitgeberanteil oder Beihilfeanspruch) beziehungsweise 2800 Euro (Bürger, die ihre Kran-

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

kenversicherungsbeiträge in vollem Umfang allein tragen) nicht erreichen.

*§ 10 Abs. 1 Nr. 3a
und Abs. 4 EStG*

Günstigerprüfung

Durch eine Günstigerprüfung wird daneben sichergestellt, dass für den

Bürger beim Sonderausgabenabzug keine Schlechterstellung gegenüber der bis einschließlich 2004 geltenden Rechtslage erfolgt. Die Günstigerprüfung nimmt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch vor, ein Antrag ist nicht erforderlich.

§ 10 Abs. 4a EStG

2.4.7 Kirchensteuer

Die gezahlte Kirchensteuer (abzüglich etwaiger Erstattungen). Dies gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem

gesonderten Tarif des § 32d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) gezahlt wurde.

*§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG;
R 10.7 EStR*

2.4.8 Kinderbetreuungskosten

Betreuungskosten für Kinder können ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden altersunabhängig berücksichtigt. Von den Kinderbetreuungskosten sind zwei Drittel bis zu einem Höchst-

betrag von 4 000 Euro jährlich je Kind abziehbar. Diese steuerliche Entlastung soll insgesamt einen Beitrag leisten, Kinder und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können.

Beispiel:
Entstehen den Eltern von Januar bis Juni 1 200 Euro Aufwendungen für die Kinderbetreuung in einer Krippe und von Juli bis Dezember in Höhe von 600 Euro für den Kindergartenbesuch, sind von den bezahlten

1 800 Euro zwei Drittel, somit 1 200 Euro als Sonderausgaben abziehbar.

Leben die Eltern nicht zusammen, so kann jeder Elternteil die Aufwendungen abziehen, die er getragen hat. Bei jedem Elternteil sind dann bis zu 2 000 Euro (hälftiger Höchstbetrag) abziehbar, sofern nicht eine andere Aufteilung des Höchstbetrages gegenüber dem Finanzamt erklärt wird.

Zu den Aufwendungen für die Kinderbetreuung gehören nicht die Kosten für den Unterricht, für die Vermittlung von besonderen Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Wichtige Voraussetzung für den Abzug ist, dass ein Elternteil für seine

Aufwendungen – bzw. die Eltern für ihre Aufwendungen – eine Rechnung erhalten oder einen Arbeitsvertrag geschlossen hat und die Zahlungen auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sind (in der Regel mittels Überweisung). Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

Weitere Details zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten können Sie dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14. März 2012 (Az. IV C 4 - S 2221/07/0012:012) entnehmen. Das finden Sie unter: bundesfinanzministerium.de.

2.4.9 Berufsausbildung und Weiterbildung

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die eigene erstmalige Berufsausbildung beziehungsweise sein Erststudium sind bis zu einem Betrag von 6 000 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Ehegatten kann grundsätzlich jeder Ehegatte diesen Höchstbetrag in Anspruch nehmen. Zu den Aufwen-

dungen zählen beispielsweise Studien- und Schulgebühren, Kosten für Fachliteratur und Arbeitsmittel sowie für die auswärtige Unterbringung. Aufwendungen für beruflich veranlasste Bildungsmaßnahmen nach der ersten Berufsausbildung beziehungsweise nach dem Erststudium sowie für Fort- und Weiterbildung stel-

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

len dagegen Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar.

§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG;
R 10.9 EStR

2.4.10 Schulbesuch eines Kindes

30 Prozent des Entgelts, höchstens aber 5 000 Euro je Kind, das der Steuerpflichtige für sein Kind – mit einem Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe auch unter 2.7.3) – für dessen Schulbesuch entrichtet hat. Ausgenommen sind Entgelte für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass der Besuch der Schule (Schulen in freier Trägerschaft oder überwiegend privat finanzierte Schulen) zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder auf einen solchen vorbereitet. Damit kommt es nach der neuen Rechtslage lediglich auf den erreichten oder beabsichtigten Abschluss des Kindes an. Erforderlich ist außerdem, dass die Schule im Inland oder im übrigen

EU- / EWR-Raum belegen ist. Der Besuch einer deutschen Schule im Ausland ist dagegen unabhängig von ihrer Belegenheit begünstigt.

Für welche inländischen Schulen gilt die Regelung insbesondere? Sie gilt für: allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen (einschließlich Grundschulen), allgemein bildende Ergänzungsschulen (einschließlich Grundschulen), berufsbildende Ergänzungsschulen einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens sowie Einrichtungen, die auf einen Beruf oder einen allgemein bildenden Abschluss vorbereiten.

Zu den Einrichtungen, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss vorbereiten, gehören solche, die nach einem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan ausbilden. Das können auch Volkshochschulen sein. Wichtig

ist, dass Ziele und Inhalte der Kurse mit den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsordnung übereinstimmen. Nicht begünstigt sind Besuche von Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereinen, Ferienkursen (z. B. Sprachkurse) und Ähnlichem. Vom Abzug ausgeschlossen sind ferner Studiengebühren für den Besuch von Hochschulen und Fachhochschulen, da derartige Schulen gerade keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen sind. Der Höchstbetrag von 5 000 Euro wird für jedes Kind je Elternpaar nur einmal gewährt. Die gilt auch bei einem Elternpaar, das nicht zusam-

men zur Einkommensteuer veranlagt wird. In diesem Fall sind die Schulgeldzahlungen bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der sie getragen hat. Haben beide Elternteile die Aufwendungen getragen, sind bei jedem Elternteil bis zu 2 500 Euro abziehbar, sofern nicht von den Eltern einvernehmlich eine andere Aufteilung des Höchstbetrages gegenüber dem Finanzamt beantragt wird. Das kann beispielsweise vorteilhaft sein, wenn ein Elternteil seinen anteiligen Höchstbetrag von 2 500 Euro überschritten und der andere Elternteil ohnehin weniger bezahlt hat.

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

2.4.11 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Spenden und Mitgliedsbeiträge – so genannte Zuwendungen – zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke werden in begrenzter Höhe steuermindernd berücksichtigt. Der Abzug der Zuwendungen beträgt höchstens 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte (mehr dazu unter 1.3) oder bei Unternehmern bzw. Selbständigen vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr

aufgewendeten Löhne und Gehälter. Zuwendungsbeträge, die diese Höchstsätze überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können (weil sie bereits die Höhe des um Vorsorgeaufwendungen und Verlustabzüge geminderten Gesamtbetrages der Einkünfte übersteigen), werden mit den Höchstbeträgen in den nachfolgenden Veranlagungs-

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

zeiträumen als Sonderausgaben berücksichtigt.

Bei Zuwendungen an politische Parteien besteht bis zur Höhe von 1 650 Euro – im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von 3 300 Euro – eine Abzugsmöglichkeit als Sonderausgaben. Dies gilt jedoch nicht für unabhängige Wählervereinigungen. Vorrangig vor einem Abzug als Sonderausgaben ist jedoch die nachfolgend beschriebene Steuerermäßigung.

§ 10b Abs. 1 und 2 EStG

§§ 51–54 AO

Eine weitere vorrangige Steuerermäßigung betrifft ebenfalls Zuwendungen an politische Parteien und zugleich Vereine ohne Parteicharakter (so genannte unabhängige Wählervereinigungen). Dabei wird die geschuldete Einkommensteuer um 50 Prozent der geleisteten Beiträge und Spenden ermäßigt. Diese Steuerermäßigung ist jedoch auf 825 Euro – im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 1 650 Euro – begrenzt. Soweit diese Ausgaben 1 650 Euro – bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 3 300 Euro – übersteigen, sind sie aber – wie zuvor

beschrieben – als Sonderausgaben abzugsfähig.

Fasst man also alle Vergünstigung für Parteispenden und -beiträge zusammen, sind diese insgesamt bis zur Höhe von 3 300 Euro – im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von 6 600 Euro – steuerlich begünstigt.

§ 10b Abs. 2 EStG,

§ 34g EStG

Für Zuwendungen, die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31.12.2016 zufließen, ist es ausreichend, dass die Zuwendenden eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung erhalten haben. Die Zuwendungsbestätigungen sind nur auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen. Die Zuwendungsbestätigungen müssen somit nicht mehr unaufgefordert und generell zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Werden die Zuwendungsbestätigungen vom Finanzamt nicht angefordert, sind sie von den Zuwendenden ein Jahr lang nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren. Bei elektronischer Übermittlung der Zuwendungsbestätigung an das Finanzamt ist die steuerliche Berücksichtigung beleglos möglich. In die-

sem Fall müssen die Zuwendenden die Zuwendungsbestätigung weder aufbewahren noch vorlegen.

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt für Zuwendungen an inländische Empfänger bis zu einem Betrag von 200 Euro der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts. Bei der Buchungsbestätigung kann es sich zum Beispiel um den Kontoauszug, einen Lastschriftinzugsbeleg oder auch um eine gesonderte Bestätigung des Kreditinstituts handeln. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In einigen Fällen muss auf Verlangen des Finanzamtes zusätzlich der vom Zuwendungsempfänger hergestellte Beleg vorgelegt werden.

Dieses Verfahren ist aber nicht in allen Fällen anwendbar, also möglicherweise an weitere Voraussetzungen gebunden.

Der vereinfachte Zuwendungsnachweis ist auch bei Zuwendungen an inländische Empfänger auf

bestimmte, zur Hilfe in Katastrophenfällen eingerichtete Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder inländischen amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen ausreichend. Für Zuwendungen in Katastrophenfällen besteht keine betragsmäßige Begrenzung bei der Anwendung des vereinfachten Nachweises.

Auch Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bereits vor der Einrichtung eines Sonderkontos den Zuwendungsempfänger erreichen oder zu denen ein nicht steuerbegünstigter Spendensammler aufgerufen hatte und die von diesem an den endgültigen Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden, können steuerlich geltend gemacht werden.

Bei Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien genügen statt Zuwendungsbestätigungen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen sind ebenfalls nur auf Verlangen des

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

Finanzamtes vorzulegen. Sie müssen somit nicht mehr unaufgefordert und generell zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Werden die vorgenannten Belege vom Finanzamt nicht angefordert, sind sie

von den Zuwendenden ein Jahr lang nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren.

*§ 10b EStG; § 50 EStDV;
R 10b.1, R 10b.3 EStR*

2.5 Das Einkommen: Außergewöhnliche Belastungen

2.5.1 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Aufwendungen erwachsen einem Steuerpflichtigen dann zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen

nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Der Steuerbürger muss tatsächlich belastet sein. Das heißt, eine außergewöhnliche Belastung kann nur vorliegen, soweit keine Erstattung, zum Beispiel durch eine Versicherung, erfolgt.

Außergewöhnliche Belastungen können beispielsweise Aufwendungen sein, die

- durch Krankheit, Behinderung, Todesfall **oder**
- durch Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz **oder**
- für die Schadensbeseitigung **oder**

- für die Wiederbeschaffung von existenziell notwendigen Gegenständen, verursacht durch ein unabwendbares Ereignis (z. B. Unwetterschaden) entstehen.

Den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel hat der Steuerpflichtige regelmäßig durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers zu erbringen. Bei bestimmten Aufwendungen (z. B. Bade- und Heilkuren, wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden) ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eines amtsärztlichen Gutachtens notwendig. Der Nachweis muss bereits vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb eines medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Die Höhe der zumutbaren Belastung, bis zu der keine steuerliche Berücksichtigung erfolgt, richtet sich zunächst nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte (mehr dazu unter 1.3). Es ist demnach zumutbar, einen bestimmten prozentualen Anteil des Gesamtbetrages der Einkünfte für

außergewöhnliche Belastungen aufzuwenden.

Die Berechnung der zumutbaren Belastung ist aufgrund neuerer Rechtsprechung stufenweise vorzunehmen, so dass der höhere Prozentsatz nur auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte anzuwenden ist, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt.

Dieser Prozentsatz richtet sich aber auch danach, wie viele Kinder steuerlich zu berücksichtigen sind und welcher Steuertarif anzuwenden ist. Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen diejenigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe dazu unter Abschnitt 2.7.3) erhält.

Die Prozentsätze lassen sich dem folgenden Schaubild entnehmen:

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte			
	bis 15 340 Euro	über 15 340 Euro bis 51 130 Euro	über 51 130 Euro
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif zu berechnen ist	5 %	6 %	7 %
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist	4 %	5 %	6 %
2. bei Steuerbürgern mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

§ 33 EStG; § 64 EStDV;
R 33.1–33.4 EStR

2.5.2 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

An Stelle der Inanspruchnahme der außergewöhnlichen Belastung der allgemeinen Art können aber auch folgende besondere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden:

§ 33a EStG;
R 33a.1, 33a.2
und 33a.4 EStR

Unterhaltsaufwendungen

(mehr dazu auch unter 2.6)
Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer ihm oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu einem

Höchstbetrag von 9 168 Euro und ab 2020 von 9 408 Euro) im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person tatsächlich aufgewandten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“), soweit diese noch nicht als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Voraussetzung für den Abzug ist jedoch, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) für die unterhaltene Person hat und diese auch kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Der Abzug kann aber auch teilweise oder ganz entfallen, wenn der Empfänger im Unterhaltszeitraum über eigene Einkünfte und Bezüge verfügt.

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können nur als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn die Leistungen an den Unterhaltsempfänger nicht schon als Sonderausgaben (siehe unter 2.4) beansprucht werden.

§ 33a Abs. 1 EStG;
R 33a.1 EStR

Freibetrag für den ausbildungsbedingten Sonderbedarf

Für volljährige Kinder, die sich in einer Berufsausbildung befinden und auswärtig – außerhalb des elterlichen Haushalts – untergebracht sind, gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 924 Euro, wenn für das Kind Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) besteht.

Unter Berufsausbildung ist eine Ausbildung für einen künftigen Beruf zu verstehen. Daher zählt neben dem Besuch einer Berufsschule auch der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen sowie der Besuch einer Fachschule oder das Studium. Des Weiteren muss die Unterbringung die räumliche Selbständigkeit des Kindes gewährleisten und zugleich auf eine gewisse Dauer angelegt sein.

Der Freibetrag für den ausbildungsbedingten Sonderbedarf kann für dasselbe Kind insgesamt nur einmal abgezogen werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrages zu, es sei denn, die Eltern beantragen gemeinsam eine andere Aufteilung.

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

Der Freibetrag mindert sich um jeweils ein Zwölftel für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für den Ausbildungsfreibetrag nicht vorgelegen haben.

Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes werden auf den Ausbildungsfreibetrag nicht angerechnet.

§ 33a Abs. 2 EStG;
R 33a.2 EStR

2.5.3 Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

Behinderte Menschen

Wegen der behinderungsbedingten Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens und für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen den so genannten Behinderten-Pauschbetrag ohne einen bzw. anstelle eines Einzelnachweises geltend machen.

Mit diesem Pauschbetrag sollen gerade die laufenden und typischen Aufwendungen, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist, berücksichtigt werden.

Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (z. B. Operationskosten sowie Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten, Fahrtkosten) können daneben als außergewöhnliche Belastung – jedoch nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung (mehr dazu unter 2.5.1) – anerkannt werden.

Der Pauschbetrag ist nach dem dauernden Grad der Behinderung gestaffelt (von 310 Euro bis zu 1 420 Euro) und muss mindestens mit 25 – allerdings unter weiteren Voraussetzungen – festgestellt sein. Bei hilflosen oder blinden Steuerpflichtigen erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro.

Steht der Pauschbetrag einem behinderten Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag

nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) hat, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn ihn das Kind selbst nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

§ 33b Abs. 1 – 3 und 5 EStG;
§ 65 EStDV; R 33b EStR

Hinterbliebene

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro.

Dies gilt jedoch nur für die folgenden Hinterbliebenenbezüge:

- Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt
- Bezüge nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung
- Bezüge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines

Dienstunfalls verstorbenen Beamten

- Bezüge nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist. Steht der Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe unter 2.7.3) erhält, so wird unter bestimmten Voraussetzungen der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.

§ 33b Abs. 4 und 5 EStG;
R 33b EStR

Pflege-Pauschbetrag

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege einer Person – beispielsweise eines Angehörigen – erwachsen, die hilflos ist (mit Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis), können Pfl-

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

gepersonen, wenn sie diese Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen, unter weiteren Voraussetzungen, einen Pauschbe-

trag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen.

§ 33b Abs. 6 EStG;
R 33b EStR

2.6 Exkurs: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können entweder als Sonderausgaben („begrenztes Realsplitting“) oder im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden.

Bei einer Berücksichtigung als **außergewöhnliche Belastung** hat dies nur Auswirkungen bei dem Steuerpflichtigen, der die Unterhaltsleistungen zahlt (Abzugsmöglichkeit). Bei einer Berücksichtigung als Sonderausgaben hat dies auch Auswirkungen auf die Besteuerung des Steuerpflichtigen, der die Unterhaltszahlungen erhält (steuerpflichtige Einnahmen).

Sonderausgaben (siehe auch unter 2.4)

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, dass der Unterhaltsverpflichtete beim Finanzamt einen entsprechenden Antrag stellt, dem der Unterhaltsempfänger zugestimmt hat. Für die Antragstellung steht ein amtlicher Vordruck – Anlage U – zur Verfügung. Er besteht aus vier Ausfertigungen (je eine für den Antragsteller und für den Unterhaltsberechtigten und zwei für das Finanzamt) und verfügt darüber hinaus über umfassende Erläuterungen. Der Antrag kann nur jeweils für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Eine einmal erteilte Zustimmung bleibt solange wirksam, bis sie ausdrücklich widerrufen wird. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjah-

res, für das die Zustimmung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

Eine weitere Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden. Ein Sonderausgabenabzug kommt zudem nur in Betracht, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Die Unterhaltsleistungen können bis zu einem Höchstbetrag von 13 805 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandte Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“).

Beim Empfänger werden die zufließenden Unterhaltsleistungen, soweit sie beim Geber als Sonderausgaben abzugsfähig sind, als sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 1a EStG) behandelt, höchstens aber bis zu einem Jahresbetrag von 13 805 Euro (ggf. zuzüglich des Erhöhungsbetrages für die Basisabsicherung). Werbungskosten,

mindestens aber der Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro, können dabei von den Einnahmen abgezogen werden.

Betragen die Unterhaltsleistungen mehr als 13 805 Euro (ggf. zuzüglich des Erhöhungsbetrages für die Basisabsicherung), können die Werbungskosten nur anteilig berücksichtigt werden. Die Höhe der durch den Empfänger zu entrichtenden Einkommensteuer richtet sich nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens (mehr dazu unter 1.3).

Weiterführende Aspekte und Hinweise

Damit der Unterhaltsberechtigte durch diese Regelung nicht benachteiligt wird, hat der Gesetzgeber den Abzug der Unterhaltsleistungen von der Zustimmung des Empfängers abhängig gemacht. Bei der Zustimmung muss der Unterhaltsempfänger bedenken, dass sein zu versteuerndes Einkommen durch die Einbeziehung der Unterhaltsleistungen Einkommensgrenzen überschreiten kann, die ihm bestimmte Vergünstigungen, wie Vermögensbildung, Wohnungsbauförderung, Sozialwohnung, Wohngeld oder Zuschüsse nach dem BAföG, verwehren. Das

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

Erfordernis der Zustimmung wird im Allgemeinen zu der Vereinbarung führen, dass der Unterhaltsverpflichtete die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Steuer zu ersetzen und andere Nachteile auszugleichen hat. Der Empfänger hat hierauf regelmäßig einen Anspruch.

Das so genannte Realsplitting ist für Unterhaltsverpflichtete zumeist von Vorteil, da der Steuervorteil beim Geber regelmäßig höher ist als die vom Empfänger zu zahlende (und dann im Regelfall vom Geber zu erstattende) Steuer. Um die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Einkommensteuer festzustellen, bietet sich gegebenenfalls die Inanspruchnahme einer zur Hilfeleistung in Steuersachen berechtigten Person (z.B. Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein, Rechtsanwalt) an.

Verweigert der Empfänger seine Zustimmung ohne triftigen Grund, obwohl ihm die Erstattung der anfallenden Steuer und der Ausgleich anderer Nachteile zugesagt worden ist, kann auf die Zustimmung bürgerlich-rechtlich ein Anspruch gegen den Unterhaltsberechtigten bestehen. Die Zivilgerichte haben dies bereits mehrfach in Urteilen bestätigt.

Eine rechtskräftige Verurteilung zur Zustimmung sowie die Zustimmung im Rahmen eines Prozessvergleichs sind als Zustimmung anzusehen, die jedoch im Fall der rechtskräftigen Verurteilung nur für das Kalenderjahr wirkt, das Gegenstand des Rechtsstreits war, und daher für die Folgejahre keine Bindungswirkung hat. Kommt es trotzdem nicht zur Zustimmung oder wird kein Antrag auf Sonderausgabenabzug gestellt, so besteht für den Unterhaltsverpflichteten nur die Möglichkeit, die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen.

Außergewöhnliche Belastung (siehe auch unter 2.5.2)

Hier kann der Geber die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten bis zu einem Höchstbetrag von 9 168 Euro (ab 2020: 9 408 Euro) im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person tatsächlich aufgewandten Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge („Basisabsicherung“), soweit diese noch nicht als Sonderausgaben berücksichtigt wurden.

Verfügt der Unterhaltsempfänger über eigene Einkünfte und Bezüge, wird der Höchstbetrag um diese Einkünfte oder Bezüge gekürzt, soweit sie 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Die Unterhaltsleistungen,

gleich in welcher Höhe, unterliegen in diesem Fall beim Empfänger nicht der Einkommensteuer.

§ 10 Abs. 1a,
§ 33a Abs. 1 EStG;
R 10.2 EStR, R 33a.1 EStR

2.7 Das zu versteuernde Einkommen: Der Familienleistungsausgleich (Kindergeld, Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf)

Das Einkommen von Eltern wird in Höhe des Existenzminimums ihrer Kinder durch das Kindergeld oder die Summe aus dem Kinderfreibetrag (siehe 2.7.3.1) und dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe 2.7.3.2) von der Einkommensteuer freigestellt. Die steuerliche Entlastung der Familien mit Kindern erfolgt im laufenden Kalenderjahr zunächst durch die monatliche Zahlung des Kindergeldes (siehe 2.7.2). Nach Ablauf des Kalenderjahrs vergleicht das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung,

ob für die Eltern der Anspruch auf Kindergeld oder der Ansatz der Freibeträge (im Rahmen der Berechnung des zu versteuernden Einkommens) günstiger ist.

Dabei wird vom Finanzamt das für den Steuerpflichtigen günstigste Ergebnis – nach den folgenden Merkmalen – bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt:

- Ist die sich durch den Abzug der Freibeträge ergebende Steuermin- derung geringer als der Anspruch auf Kindergeld, so bleibt es bei dem für die Eltern günstigeren Kin- dergeld.

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

- Ist die sich durch die Freibeträge ergebende Steuerminderung höher als der Anspruch auf Kindergeld, werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Freibeträge abgezogen. Diese Steuerminderung ist grundsätzlich mit dem Anspruch auf Kindergeld, das dem Steuerpflichtigen für den gleichen Zeitraum zustand, zu verrechnen. Zu diesem Zweck wird grundsätzlich das zustehende Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet, so dass sich im Ergebnis lediglich der Differenzbetrag steuermindernd auswirkt.
 - Bei der Prüfung der Steuerfreistelung und der Hinzurechnung bleibt ab dem Veranlagungsjahr 2019 der Teil des Kindergeldes für Kalendermonate unberücksichtigt, in denen durch Bescheid der Familienkasse zwar ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen Versäum-
- nis der Antragsfrist das Kindergeld nicht ausgezahlt wurde.
- Erhält ein Bürger für ein Kind kein Kindergeld, weil er für dieses Kind einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen (wie zum Beispiel Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen, die im Ausland gezahlt werden und dem Kindergeld, dem Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder dem Kinderzuschuss vergleichbar sind; siehe auch 2.7.2) hat, können dennoch die Freibeträge berücksichtigt werden. Die sich durch den Abzug der Freibeträge ergebende Steuerminderung wird jedoch mit dem Anspruch auf diese vergleichbaren Leistungen verrechnet, damit es zu keiner doppelten Begünstigung kommt.
- § 31 EStG;
R 31 EStR

2.7.1 Kinder, die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden

Für die Frage, ob ein Kind bei einem Steuerpflichtigen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berück-

sichtigt wird, sind zwei wesentliche Punkte zu beachten:

- das verwandtschaftliche Verhältnis zum Kind und

- das Alter des Kindes.

§§ 32 und 63 EStG

Das verwandtschaftliche Verhältnis zum Kind

Die Steuervergünstigungen mittels des Kindergeldes oder des Freibetrages nach § 32 Abs. 6 EStG (siehe Abschnitt 2.7.3) werden gewährt für im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder (leibliche Kinder, eheliche bzw. für ehelich erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder) und Pflegekinder.

Ein steuerlich berücksichtigungsfähiges Pflegekind hat nur, wer wie die leiblichen Eltern einem Kind in seinem Haushalt ein Zuhause gewährt. Dazu gehört, dass es von seinen Pflegeeltern auf Dauer wie ein leibliches Kind betreut wird und dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht. Ein Kind, das wegen des Erwerbs im Haushalt aufgenommen wird und das bei Wegfall von Unterhaltszahlungen nicht mehr betreut werden würde (sogenanntes Kostkind), ist kein Pflegekind.

Besteht bei einem adoptierten Kind das Kindschaftsverhältnis zu den

leiblichen Eltern weiter, so ist das Kind ausschließlich als Adoptivkind zu berücksichtigen. Ist ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind zugleich ein Pflegekind, so ist das Kind ausschließlich als Pflegekind zu berücksichtigen. Der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes können auf Antrag auch auf ein Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden.

Für die Antragstellung steht ein amtlicher Vordruck – **Anlage K** – zur Verfügung.

§ 32 Abs. 1 und 2 EStG; R 32.2 EStR

Das Alter des Kindes

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern beim steuerlichen Familienleistungsausgleich sind für bestimmte Altersgruppen unterschiedlich geregelt:

bis 18 Jahre:

Kindergeld beziehungsweise die vorgenannten Freibeträge werden in vollem Umfang ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem das Kind geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

18 bis 21 Jahre:

Kinder dieser Altersgruppe werden dann berücksichtigt, wenn sie arbeitslos sind und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind.

18 bis 25 Jahre:

Hat das Kind das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, so wird es berücksichtigt, wenn sich das Kind

- in einer Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet oder
- in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet (z.B. Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung); dies gilt entsprechend für die Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne der Fördergesetze oder eines europäischen Freiwilligendienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes oder das Kind

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, einen Freiwilligendienst im Sinne der im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne der Richtlinie der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet.

Wenn Ihr Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und als Arbeitssuchender bei einer Agentur für Arbeit im Inland oder in Mitgliedstaaten der EU oder des EWR gemeldet ist, kann es bis zum 21. Lebensjahr berücksichtigt werden. Geringfügige

Beschäftigungen (durchschnittliche monatliche Bruttoeinnahmen von nicht mehr als 450 Euro) bleiben außer Betracht.

Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet oder eine von diesen Diensten befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben, konnten für diese Zeit nicht berücksichtigt werden. Stattdessen wird in diesen Fällen der Berücksichtigungszeitraum um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus verlängert, wenn das Kind noch ohne Beschäftigung war, sich in Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet.

Seit der Streichung der bisherigen Einkünfte- und Bezügegenze als Anspruchsvoraussetzung zur Berücksichtigung volljähriger Kinder, ist auf eine eventuelle Erwerbstätigkeit volljähriger Kinder abzustellen.

Erwerbstätigkeit volljähriger Kinder

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wie auch nach Abschluss eines Erststudiums geht

der Gesetzgeber davon aus, dass ein volljähriges Kind in der Lage ist, finanziell für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Dies hat zur Folge, dass kein Kindergeld mehr ausbezahlt oder kein Kinderfreibetrag mehr gewährt wird. Es sei denn, das Kind ist als arbeitsuchend gemeldet (bis 21 Jahre) oder behindert. Wenn der Nachweis erbracht wird, dass es weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend beansprucht und objektiv erkennbar ist, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch zur Erstausbildung gehören. Es handelt sich dabei um eine sog. mehraktige Ausbildung. Diese weiterführende Ausbildung muss in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der vorherigen Ausbildung stehen und in einem engen zeitlichen Rahmen durchgeführt werden.

Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden vertraglich vereinbarter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

der §§ 8, 8a SGB IV sind unschädlich. Eine geringfügige Beschäftigung kann neben einer Erwerbstätigkeit nur unschädlich ausgeübt werden, wenn dadurch insgesamt die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst neben der nichtselbständigen Tätigkeit auch eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit, nicht

aber die Verwaltung eigenen Vermögens.

Einzelheiten zur Neuregelung der Berücksichtigung volljähriger Kinder können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Februar 2016 ([bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)) entnehmen.

§ 32 Abs. 3, 4 und 5,
R 32.3, R 32.4, R 32.5, R 32.6,
R 32.7, R 32.9 EStR

2.7.2 Das Kindergeld

Für viele Familien ist das Kindergeld zu einem unentbehrlichen Bestandteil des Haushaltseinkommens geworden.

Berücksichtigungsfähige Kinder

Kinder werden zunächst wie in dieser Broschüre unter 2.7.1 beschrieben berücksichtigt. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht zusätzlich auch für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten (Stiefkinder) und für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Enkel.

§ 63 EStG (§ 32 Abs. 1, 3, 4 und 5 EStG)

Berechtigte Personen

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erhält Kindergeld, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder als solcher behandelt wird.

Seit dem 1. Januar 2016 sind zudem die Angabe der an den Berechtigten und an das Kind vergebenen steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) gesetzlich vorgeschriebene Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld.

Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten.

Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so legt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten fest. Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.

§§ 62, 64 EStG

Höhe des Kindergelds

Das Kindergeld beträgt ab dem Jahr 2020 monatlich jeweils:

Für das erste und zweite Kind	204 €
Für das dritte Kind	210 €
Für jedes weitere Kind	235 €

Die Höhe des Kindergeldes ist unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern. Das Kindergeld wird

monatlich vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

§ 66 EStG

Antrag

Das Kindergeld muss grundsätzlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, schriftlich beantragt werden. Sofern Sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, kann Ihr Arbeitgeber das Kindergeld als Familienkasse auch selbst festsetzen. In diesem Fall beantragen Sie Kindergeld i. d. R. bei der Bezüge zahlenden Stelle. Bezüglich des Kindergeldes ist zu beachten, dass Kindergeld nur noch für die letzten sechs Monate rückwirkend vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse eingegangen ist.

§§ 67 und 70 EStG

Kinder im Ausland

Kindergeld wird grundsätzlich nur für solche Kinder gezahlt, die ihren

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist.

Aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen wird auch für Kinder, die in der Schweiz, in der Türkei, in Bosnien und Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro, in Serbien, in Marokko oder in Tunesien leben, Kindergeld in der im Abkommen jeweils festgelegten Höhe bezahlt.

§ 63 Abs. 1 Satz 6 EStG

Verhältnis zu anderen Leistungen
Kindergeld wird jedoch nicht für ein Kind gezahlt, für das Anspruch auf mit dem Kindergeld vergleichbare

2.7.3 Die Freibeträge im Rahmen des Familienleistungsausgleichs

Freibeträge im Rahmen des Familienleistungsausgleichs sind der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kin-

des. Leistungen besteht. Dazu zählen beispielsweise:

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Kinderzuschüsse aus einer gesetzlichen Rentenversicherung
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden

Ist die Kinderzulage oder der Kinderzuschuss niedriger als das Kindergeld, so wird ein Teilkindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt, wenn dieser mindestens fünf Euro beträgt.

§ 65 EStG

Weitere Informationen unter:
arbeitsagentur.de
bmfsfj.de
familien-wegweiser.de

des (= Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG).
Der Kinderfreibetrag soll die Steuerfreiheit des sächlichen Existenzminimums des Kindes sicherstellen. Er

steht den Eltern gemeinsam zu. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt pro Kind insgesamt 2 640 Euro, d. h. 1 320 Euro je Elternteil.
Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, so wird sowohl der Kinderfreibetrag als auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs-

oder Ausbildungsbedarf des Kindes berücksichtigt. Hierdurch erhalten Eltern z. B. bis zum Abschluss der Ausbildung ihrer Kinder (max. bis zum 25. Lebensjahr des Kindes) Freibeträge in einheitlicher Höhe. Ehegatten mit einem Kind erhalten insgesamt Freibeträge in Höhe von 7 812 Euro, d. h. 3.906 Euro je Elternteil.

Kinderfreibetrag	2.586 €
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	1.320 €

2.7.3.1 Der Kinderfreibetrag

Höhe des Kinderfreibetrags
Der Kinderfreibetrag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind für jeden Elternteil 2 586 Euro jährlich. Pro Kind sind das somit insgesamt 5 172 Euro. Grundsätzlich wird jedem Elternteil sein Kinderfreibetrag zugerechnet, unabhängig davon, ob die Eltern ledig, geschieden oder verheiratet sind. Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und steht das Kind zu beiden in einem Kindschaftsverhältnis, beträgt

der Kinderfreibetrag demzufolge 5 172 Euro.
Der Kinderfreibetrag beträgt ebenfalls 5 172 Euro, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder wenn der Steuerpflichtige das Kind allein angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.
Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewäh-

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

zung des Freibetrags nicht vorliegen, ermäßigt sich dieser um ein Zwölftel.

Übertragungsmöglichkeiten des Kinderfreibetrags

Der Kinderfreibetrag kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag übertragen werden.

Wie bisher kann der Kinderfreibetrag einem Elternteil entzogen werden, wenn er seine Unterhaltungspflicht trotz Leistungsfähigkeit verletzt. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den vollen Kinderfreibetrag mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Hauptvordruck plus Anlage Kinder) oder in seiner Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind beantragen. Außerdem kann sich der betreuende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes überwiegend allein aufkommt, neben dem Behinderten-Pauschbetrag (siehe Abschnitt 2.5.2) auch den Kinderfreibetrag des Kindes in voller Höhe übertragen lassen.

Die Übertragung des Kinderfreibetrags ist auch dann möglich, wenn ein Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig gegenüber seinem Kind ist. Damit soll der Elternteil, der alleine für den Unterhalt des Kindes aufkommen muss, auch allein

entlastet werden. Eine Übertragung des Kinderfreibetrags scheidet hingegen für einen Elternteil aus, der Leistungen nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz bezieht, weil dieser insoweit nicht allein für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Hierzu wird auch auf das BMF-Schreiben vom 28. Juni 2013 (BStBl I S. 845) verwiesen, welches Sie unter bundesfinanzministerium.de finden.

Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag auch auf einen Stiefelternteil oder Großeltern- teil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser einer Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind unterliegt.

Für die Antragstellung durch einen Stiefelternteil oder einen Großeltern- teil steht ein amtlicher Vordruck – die **Anlage K** – zur Verfügung.

§ 32 Abs. 6 EStG;

R 32.12 EStR, R 32.13 EStR

Kinder im Ausland

Ein Kinderfreibetrag kommt auch für im Ausland lebende Kinder in Betracht, die nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und für

die in Deutschland kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Kinderfreibetrag wird jedoch nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen ist. Daher

wird der Kinderfreibetrag gekürzt, wenn die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes geringer als in Deutschland sind.

§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG

2.7.3.2 Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes

Höhe des Freibetrags

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind für jeden Elternteil 1 320 Euro jährlich. Grundsätzlich wird jedem Elternteil „sein Freibetrag“ zugerechnet, unabhängig davon, ob die Eltern ledig, geschieden oder verheiratet sind. Werden Ehegatten/ Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und steht das Kind zu beiden in einem Partnerschaftsverhältnis, beträgt der Freibetrag 2 640 Euro.

Der Freibetrag beträgt ebenfalls 2 640 Euro, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder wenn der Steuerpflichtige das Kind allein angenommen hat oder

das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nicht vorliegen, ermäßigt er sich um ein Zwölftel.

Übertragungsmöglichkeiten des Freibetrags

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes kann auf Antrag übertragen werden.

Bei minderjährigen Kindern kann dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist, der Freibetrag vom anderen Elternteil übertragen werden. Eine Übertragung scheidet dagegen aus, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, Kinderbetreuungskosten trägt oder das

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Auch hierzu wird auf das BMF-Schreiben vom 28. Juni 2013 (BStBl I S. 845) verwiesen.

Für die Antragstellung durch einen Stiefelternteil oder einen Großeltern- teil steht auch hierfür der amtliche Vordruck – die **Anlage K** – zur Verfügung.

§ 32 Abs. 6 EStG;

R 32.12 EStR, R 32.13 EStR

Kinder im Ausland

Ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungs- bedarf kommt auch für im Ausland lebende Kinder in Betracht, die

nicht unbeschränkt einkommen- steuerpflichtig sind und für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Freibetrag wird jedoch nur insoweit abgezogen, als er nach den Verhält- nissen des Wohnsitzstaates des Kin- des notwendig und angemessen ist. Daher wird dieser Freibetrag gekürzt, wenn die Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes geringer als in Deutschland sind.

§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG

Weitere Informationen zum Thema: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Internet unter familien-wegweiser.de.

2.8 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe Beschäftigungs- verhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen werden durch eine steuermindernde Anrech- nung auf die tarifliche Einkommen- steuer direkt bezuschusst.

Die tarifliche Einkommensteuer ermä- ßigt sich auf Antrag:

- um 20 Prozent – **max. 510 Euro** – der Aufwendungen für ein gering- fügiges Beschäftigungsverhältnis in Privathaushalten (im Sinne des § 8a SGB IV – sogenannter Mini-

job, die Teilnahme am Haushalts- scheckverfahren ist erforderlich);

- um 20 Prozent – **max. 4 000 Euro** – der Aufwendungen für andere haushaltsnahe Beschäftigungsver- hältnisse (kein Minijob, z. B. bei Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung);

und

der Aufwendungen für die Inan- spruchnahme von haushaltsna- hen Dienstleistungen. Zu diesen Leistungen gehören solche Tätig- keiten, die keine handwerklichen Leistungen darstellen und gewöhn- lich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie z. B. die Reinigung der Wohnung (z. B. durch einen selbständigen Fens- terputzer) und der Pflege von An- gehörigen (z. B. durch Inanspruch- nahme eines Pflegedienstes). Aber auch Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen zäh- len zu den haushaltsnahen Dienst- leistungen. Außerdem kann die Steuerermäßigung bei Aufwendun- gen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen geltend gemacht werden. Zudem sind auch Aufwendungen für eine Heimunterbringung oder für eine

Unterbringung zur dauernden Pfl- ege begünstigt, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt ver- gleichbar sind;

- um 20 Prozent – **max. 1 200 Euro** – der Aufwendungen für die Arbeits- leistung von Handwerkern für Re- novierungs-, Erhaltungs- und Mo- dernisierungsmaßnahmen in der eigenen Wohnung. Hierzu zählen nicht nur Arbeiten an dem Gebäude oder der Wohnung selbst, sondern beispielsweise auch die Reparatur, die Wartung oder der Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen so- wie die Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcompu- ter) sowie Maßnahmen auf dem Wohngrundstück. Begünstigt sind die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und der hierauf entfallenden anteiligen Mehrwert- steuer. Diese Kosten müssen in der Rechnung gesondert ausge- wiesen sein. Ausgeschlossen sind öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder

Die Berücksichtigung der Familien bei der Berechnung der Einkommensteuer

steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen wurden.

Weitere Voraussetzungen

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird.

Es können nur die Aufwendungen für Arbeitsleistungen bzw. Lohnkosten, jedoch keine Materialkosten geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen dürfen außerdem weder zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören, noch als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sein.

Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen.

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beanspruchen. Gleiches gilt für Angehörige, wenn diese den Pflegepauschbetrag nach § 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz (siehe Abschnitt 2.5.3) in Anspruch nehmen oder auf sie der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag übertragen wird.

Als Nachweis dient bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, die dem Arbeitgeber von der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung. Bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt, gelten die allgemeinen Nachweisregeln. In den übrigen Fällen (sowohl im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen) ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass Sie eine Rechnung über die Aufwendungen erhalten

haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

Die Steuerermäßigung ist in der Einkommensteuererklärung für das Jahr zu beantragen, in dem die Rechnung bezahlt wurde. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z. B. monatliche Zahlung oder Vorauszahlung von Pflegeleistungen), die innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres fällig und geleistet worden sind, werden die Ausgaben dem Kalenderjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Die hier dargestellten Steuerermäßigungen sind haushaltsbezogen. Auch für Ehegatten/Lebenspartner erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt jeweils nur einmal – also je Haushalt – in Anspruch nehmen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung der Höchstbeträge gewählt.

Details können Sie dem Schreiben des BMF vom 9. November 2016 entnehmen (BStBl I 2016, 1213).

§ 35a EStG

3 Sonstige steuerliche Regelungen



3. Sonstige Steuerliche Regelungen

3.1 Vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämie

3.1.1 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die vom Arbeitgeber für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer in einer begünstigten Anlageform nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) angelegt werden. Dies gilt für Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen, sowie Heimarbeiter, Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten. Die begünstigten Anlagen sind im 5. VermBG abschließend aufgezählt. Für diese Anlagearten gelten Sperrfristen von 6 oder 7 Jahren.

Die Höhe und die Anlageart der vermögenswirksamen Leistungen bestimmt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muss den von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bestimmten Betrag bei der Lohnabrechnung einbehalten und grundsätzlich unmittelbar an das Unternehmen, das Institut oder den Gläubiger leisten.

Vorteile für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer ergeben sich daraus, dass viele Arbeitgeber aufgrund Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Regelung zusätzlich zum Arbeitslohn Zuschüsse zu den vermögenswirksamen Leistungen gewähren (diese Zuschüsse sind wie der Arbeitslohn steuerpflichtig) und unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, erhalten für vermögenswirksame Leistungen eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr 20 000 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten 40 000 Euro (bei Anlagearten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des 5. VermBG – Aufwendungen an Bausparkassen und zum Bau und Erwerb von Wohnungen und Dauerwohnrech-

ten 17 900 Euro bzw. bei Ehegatten 35 800 Euro) nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent der vermögenswirksamen Leistungen, die in

- Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen,
 - Wertpapier-Kaufverträgen oder
 - Beteiligungs-Verträgen oder Beteiligungs-Kaufverträgen
- angelegt sind, soweit sie 400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt neun Prozent der vermögenswirksamen Leistungen, die in

- Verträgen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Wohnungsbauförderung) oder
 - Anlagen zum Wohnungsbau
- angelegt sind, soweit sie 470 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Höchstbeträge von 400 Euro und 470 Euro gelten nebeneinander.

Insgesamt werden also vermögenswirksame Leistungen bis 870 Euro jährlich mit der Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt. Diese volle Förderung kann aber nur erhalten, wer sowohl in Vermögensbeteiligungen als auch in Bausparverträgen bzw.

in Anlagen für den Wohnungsbau anlegt. Da nur Zahlungen durch den Arbeitgeber begünstigt sind, muss dieser mindestens zwei Verträge bedienen.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird jährlich vom Finanzamt, in der Regel mit der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt. Die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage erfolgt dagegen erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist für die gewählte Anlageform.

Für die Festsetzung übermitteln die Anlageinstitute die vom Arbeitnehmer jeweils angelegten vermögenswirksamen Leistungen seit dem Sparjahr 2017 auf elektronischem Wege und nicht mehr in Papierform über die Anlage VL.

Weitere Details hierzu finden Sie auch im Anwendungsschreiben zum 5. VermBG vom 29. November 2017; unter [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de).

Vermögenswirksame Leistungen auf einen Sparvertrag oder einen Kapitallebensversicherungsvertrag sind grundsätzlich nicht zulagebegünstigt. Sie stellen aber vermögenswirksame Anlageformen dar, für die gegebenenfalls ein gesetzlicher oder vertrag-

3. Sonstige Steuerliche Regelungen

licher Anspruch auf einen Zuschuss durch den Arbeitgeber bestehen kann.

Die für Ehegatten geltenden Beträge gelten analog für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§§ 1–18 Fünftes Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG); Verordnung zur Durchführung des 5. VermBG (VermBDV); Anwendungsschreiben zum 5. VermBG

3.1.2 Wohnungsbauprämie

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind, können nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Wohnungsbauprämie erhalten. Solche Aufwendungen sind insbesondere Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr mindestens 50 Euro betragen, sowie Aufwendungen für den Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsbau-genossenschaften. Die Wohnungsbauprämie kann nicht nur zum Wohnungsbau im Inland, sondern auch in

einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR eingesetzt werden.

Die Aufwendungen sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro (ab dem Sparjahr 2021: 700 Euro, bei Ehegatten von 1 024 Euro (ab dem Sparjahr 2021: 1 400 Euro) prämienbegünstigt. Wenn für die vermögenswirksamen Leistungen kein Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage besteht (mehr dazu unter 3.1.1), sind diese mit einzubeziehen. Der Höchstbetrag steht dem Prämiensparer und seinem Ehegatten gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent (ab dem Sparjahr 2021: 10 Prozent) der prämienbegünstigten

Aufwendungen. Voraussetzung für die Gewährung der Wohnungsbau-prämie ist, dass im Sparjahr das zu versteuernde Einkommen (mehr dazu unter 1.3) die Einkommensgrenze von 25 600 Euro (ab dem Sparjahr 2021: 35 000 Euro), bei Ehegatten von 51 200 Euro (ab dem Sparjahr 2021: 70 000 Euro) nicht übersteigt. Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist bis zum Ablauf des zweiten Kalen-

derjahrs, das dem Sparjahr folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

Die für Ehegatten geltenden Beträge gelten analog für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

§§ 1–10 Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG)

3.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird die Familie steuerlich berücksichtigt. Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat

für diese Steuerart eine eigene Broschüre: „Schenken und Vererben“ herausgegeben. Für weitergehende Ausführungen informieren Sie sich bitte dort.

3.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich alle Endverbraucher – also auch Familien – belastet werden. Das Umsatzsteuerrecht enthält keine direkten Vergünstigungen für Familien.

Aus sozialpolitischen Gründen werden jedoch u. a. Familien indirekt von der Umsatzsteuer entlastet. Das ist zum Beispiel für Grundnahrungsmittel der Fall (ermäßigter Umsatzsteuersatz von derzeit sieben Prozent anstelle des allgemeinen Steuersatzes von 19 Prozent). Der ermäßigte

Steuersatz gilt auch für Bücher und Zeitungen, für den Eintritt in Museen, Theater und Konzerte. Daneben gibt es die vollständige Entlastung von der Umsatzsteuer durch die Steuerbefreiungsvorschriften, wie z. B. für Miete,

für die ärztliche Grundversorgung, für Bildungsleistungen, für Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes e. V. usw.

Umsatzsteuergesetz UStG

3.4 Grunderwerbsteuer

Der Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks unterliegt grundsätzlich der Grunderwerbsteuer. Sie beträgt in Brandenburg 6,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Das ist in der Regel der Wert der Gegenleistung. Gegenleistung ist jede Leistung, die der Erwerber für den Erwerb eines Grundstücks gewährt oder die der Veräußerer des Grundstücks empfängt. Als Gegenleistung gilt z. B. bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen (z. B. Übernahme von Grundpfandrechten) und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (z. B. Wohnrecht). Es bestehen jedoch unter anderem die folgenden Ausnahmen von der Besteuerung:

- Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten oder eingetragenen

Lebenspartnern sind ohne jede Einschränkung von der Grunderwerbsteuer befreit.

- Der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers ist von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der Grundstückserwerb im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung erfolgt. Befreit ist auch der Grundstückserwerb durch den früheren (eingetragenen) Lebenspartner des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft.
- Ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit ist der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind (z. B. Großeltern, Eltern und Kinder, nicht jedoch Ge-

schwister). Stiefkinder stehen den Abkömmlingen gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder deren eingetragene Lebenspartner gleich. Stiefkinder bleiben auch dann begünstigt, wenn

im Erwerbszeitpunkt die das Stiefkindschaftsverhältnis begründende Ehe infolge Tod oder Scheidung aufgelöst ist.

§ 3 Nr. 4, 5, 5a und 6 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

3.5 Kraftfahrzeugsteuer

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht für Menschen mit Behinderungen Steuervergünstigungen vor. Je nach dem Grad der Behinderung besteht ein Anspruch auf Ermäßigung oder Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer.

Nähere Ausführungen zu diesem Thema enthält die vom Ministerium der Finanzen und für Europa herausgegebene Broschüre „Handicap und Steuern. Steuertipps für Menschen mit Behinderungen“. Bitte informieren Sie sich dort über die Einzelheiten.“

4 Ihr Finanzamt vor Ort



4. Ihr Finanzamt vor Ort

4.1 Finanzämter in Brandenburg

Die Besteuerung ist eine Sache der Finanzämter. Wollen Sie Ihre Steuererklärung abgeben oder haben Sie weitere Fragen zu Ihrer Steuererklärung, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Sämtliche Adressen und Angaben wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann trotz genauer Prüfung dennoch nicht übernommen werden.

Über die aktuellen Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten informieren Sie sich bitte auf den Internetseiten des jeweiligen Finanzamtes oder auf
finanzamt.brandenburg.de.

Finanzamt Angermünde

Jahnstraße 49
16278 Angermünde
Tel.: (0 33 31) 2 67-0
Fax: (0 33 31) 2 67-200
E-Mail: poststelle.fa-angermuende@fa.brandenburg.de
Internet: fa-angermuende.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Brandenburg

Magdeburger Straße 46
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 3 97-199
Fax: (0 33 81) 3 97-200
E-Mail: poststelle.fa-brandenburg@fa.brandenburg.de
Internet: fa-brandenburg.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Calau

Springteichallee 25
03205 Calau
Tel.: (0 35 41) 83-0
Fax: (0 35 41) 83-100
E-Mail: poststelle.fa-calau@fa.brandenburg.de
Internet: fa-calau.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Cottbus

Vom-Stein-Straße 29
03050 Cottbus
Tel.: (03 55) 49 91-4100
Fax: (03 55) 49 91-4150
E-Mail: poststelle.fa-cottbus@fa.brandenburg.de
Internet: fa-cottbus.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Eberswalde

Tramper Chaussee 5
16225 Eberswalde
Tel.: (0 33 34) 275-4000
Fax: (0 33 34) 275-4700
E-Mail: poststelle.fa-eberswalde@fa.brandenburg.de
Internet: fa-eberswalde.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 53
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 6 06 76-1399
Fax: (03 35) 6 06 76-1028
E-Mail: poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de
Internet: fa-frankfurt-oder.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Königs Wusterhausen

Max-Werner-Straße 9
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (0 33 75) 2 75-0
Fax: (0 33 75) 2 75-103
E-Mail: poststelle.fa-koenigs-wusterhausen@fa.brandenburg.de
Internet: fa-koenigs-wusterhausen.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 7.30–12.00 Uhr

Finanzamt Kyritz

Perleberger Straße 1–2
16866 Kyritz
Tel.: (03 39 71) 65-0
Fax: (03 39 71) 65-200 Uhr
E-Mail: poststelle.fa-kyritz@fa.brandenburg.de
Internet: fa-kyritz.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Luckenwalde

Dr.-Georg-Schaeffler-Str. 2
14943 Luckenwalde
Tel.: (0 33 71) 6 06-0
Fax: (0 33 71) 6 06-200
E-Mail: poststelle.fa-luckenwalde@fa.brandenburg.de
Internet: fa-luckenwalde.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Nauen

Ketziner Straße 3
14641 Nauen
Tel.: (0 33 21) 4 12-0
Fax: (0 33 21) 4 12-888
E-Mail: poststelle.fa-nauen@fa.brandenburg.de
Internet: fa-nauen.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Oranienburg

Heinrich-Grüber-Platz 3
16515 Oranienburg
Tel.: (0 33 01) 8 57-0
Fax: (0 33 01) 8 57-334
E-Mail: poststelle.fa-oranienburg@fa.brandenburg.de
Internet: fa-oranienburg.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 7.30–15.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Potsdam

Steinstraße 104–106, Haus 9
14480 Potsdam
Tel.: (03 31) 2 87-0
Fax: (03 31) 2 87-1515
E-Mail: poststelle.fa-potsdam@fa.brandenburg.de
Internet: fa-potsdam.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Finanzamt Strausberg

Prötzeler Chaussee 12a
15344 Strausberg
Tel.: (0 33 41) 3 42-0
Fax: (0 33 41) 3 42-2190
E-Mail: poststelle.fa-strausberg@fa.brandenburg.de
Internet: fa-strausberg.brandenburg.de
Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00–12.00 Uhr
Di.: 8.00–18.00 Uhr
Mi.: 8.00–12.00 Uhr
Do.: 8.00–12.00 Uhr
Fr.: 8.00–12.00 Uhr

